

## Zusatzversicherung - Ergänzungsstufe

Im Gesundheitsbereich setzt der Gesetzgeber immer stärker auf Eigenverantwortung und private Vorsorge. Leistungen, die noch vor Jahren zur Grundsicherung gehörten, werden eingeschränkt oder ganz gestrichen. Wir bieten Ihnen daher die Ergänzungsstufe zur Absicherung finanzieller Risiken an.

### Leistungen

Die Höhe des Versicherungsschutzes legen Sie individuell fest. Sie können die Ergänzungsstufe in 2 Schritten abschließen. Leistungen erhalten Sie für gleich vier Bereiche:

- **Auslagen, Material- und Laborkosten bei Zahnersatz**  
Bei Zahnersatz erstatten wir je Schritt bis zu 10 Prozent der gesondert berechnungsfähigen Kosten für Auslagen, Material- und Laborleistungen. Kosten für implantologische Leistungen werden auch erstattet. Maximal erhalten Sie die Höhe des verbleibenden Selbstbehalts. Die Leistungshöhe hängt vom Versicherungsjahr und dem zugehörigen Zweijahreshöchstsatz ab (siehe Punkt „Begrenzungen“). Je Schritt bekommen Sie maximal 2.820 Euro. Beim Abschluss beider Schritte erhalten Sie maximal 5.640 Euro durch die Ausweitung des Zweijahreshöchstsatzes.
- **Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen oder vergrößernde Sehhilfen)**  
Ihre Kosten für Sehhilfen übernehmen wir bis zur Höhe des Selbstbehalts, der nach Anrechnung der zustehenden Leistungen (Beihilfe, Grundversicherung der PBeaKK oder eines anderen Kostenträgers) verbleibt. Die Leistungshöhe je Schritt ist darüber hinaus auf einen Höchstbetrag je Versicherungsjahr begrenzt (siehe Punkt „Begrenzungen“). Maximal erhalten Sie je Schritt 180 Euro. Weitere Voraussetzungen entnehmen Sie dem Punkt „Sonstiges“.
- **Rehabilitationsmaßnahmen**  
Bei einer genehmigten vollstationären Rehabilitationsmaßnahme zahlen wir ein Tagegeld in Höhe von 8,00 Euro je Schritt. Ebenfalls zahlen wir ein Tagegeld für Mutter-/Vater-Kind- und familienorientierten Rehabilitationsmaßnahmen.
- **Fahrtkosten zu einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme**  
Wird Ihnen eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme genehmigt, erhalten Sie die Fahrtkosten zu dieser in Höhe von 100 € je Schritt/Versicherungsjahr erstattet. Beim Abschluss beider Schritte erhalten Sie 200 € je Versicherungsjahr.

### Übersicht Leistungen

bei Abschluss von	Schritt 1	Schritt 1 und 2
Auslagen, Material- und Laborkosten bei Zahnersatz	bis 2.820,00 €	bis 5.640,00 €
Sehhilfen	bis 180,00 €	bis 360,00 €
vollstationäre Rehabilitationsmaßnahme	8,00 € pro Tag	16,00 € pro Tag
Fahrtkosten zu einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme	bis 100,00 €	bis 200,00 €

### Voraussetzungen

#### 1. Allgemein

Alle Mitglieder in der Grundversicherung der PBeaKK können die Ergänzungsstufe für sich und ihre mitversicherten Angehörigen abschließen. Diese können auch dann aufgenommen werden,

wenn sie nicht in der Grundversicherung mitversichert sind. Bei Kindern gilt als Voraussetzung für eine Aufnahme die Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag oder das Bestehen eines Anspruchs auf Kindergeld.

Versicherte ohne Grundversicherung (z. B. Tarifkräfte) und ihre Angehörigen, können die Ergänzungsstufe ausschließlich dann abschließen, wenn sie bereits eine Versicherung in einer anderen Zusatzversicherung der PBeaKK (ausgenommen AKV-Stufe) abgeschlossen haben.

Generell ist die Aufnahme von Angehörigen unabhängig davon, ob das Mitglied selbst in der Ergänzungsstufe versichert ist.

## 2. Besonderheiten

Die Aufnahme ist weder von einer Versicherung in einer anderen Zusatzversicherung (z. B. Grundstufe) der PBeaKK abhängig, noch gelten Altersbegrenzungen bei einer Neuaufnahme.

### Wartezeiten

Abhängig vom Leistungsbereich gelten folgende Wartezeiten.

Leistungsbereich	Wartezeiten
Auslagen, Material- und Laborkosten bei Zahnersatz	8 Monate
Sehhilfen	3 Monate
vollstationäre Rehabilitationsmaßnahme	8 Monate
Fahrtkosten zu einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme	8 Monate

### Begrenzungen

Abhängig vom Leistungsbereich gelten folgende Begrenzungen (je Schritt).

Versicherungsjahr	Auslagen, Material- und Laborkosten bei Zahnersatz (je Schritt)	Seehilfe (je Schritt)	Vollstationäre Rehabilitationsmaßnahme**	Fahrtkosten zu einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (je Schritt)
1. VJ	zusammen	50,00 €	42 Tage je Aufenthalt 8,00 € x 42 Tage = 336,00 €	100 €
2. VJ	310,00 €	180,00 €	42 Tage je Aufenthalt 8,00 € x 42 Tage = 336,00 €	100 €
3. VJ	zusammen	180,00 €	42 Tage je Aufenthalt 8,00 € x 42 Tage = 336,00 €	100 €
4. VJ	2.180,00 €	180,00 €	42 Tage je Aufenthalt 8,00 € x 42 Tage = 336,00 €	100 €
5. VJ	zusammen	180,00 €	42 Tage je Aufenthalt 8,00 € x 42 Tage = 336,00 €	100 €
6. VJ *	2.820,00 €	180,00 €	42 Tage je Aufenthalt 8,00 € x 42 Tage = 336,00 €	100 €

\* für jede weitere Zweijahreshöchstsätze gilt der maximale Höchstsatz

\*\* Haben Sie beide Schritte abgeschlossen erhalten Sie je Versicherungsjahr 16,00 Euro pro Tag für maximal 42 Tage je Aufenthalt.

## Beiträge

Die Beiträge in der Ergänzungsstufe berechnen wir in Abhängigkeit des Aufnahmealters. Für Kinder und Voll- und Halbwaisen gilt abweichend ein einheitlicher Beitrag von 1,75 Euro je Schritt. Zur Ermittlung des Aufnahmealters wird vom Aufnahmejahr das Geburtsjahr des zu Versicherten abgezogen. Der Tag und der Monat der Geburt bleiben unberücksichtigt. Mit Hilfe unseres Beitragsrechners auf unserer Internetseite ([www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de)) können Sie sich Ihren persönlichen Beitrag einfach und bequem errechnen.

Beispiel:

Aufnahmejahr 2024 - Geburtsjahr 1964 = Aufnahmealter 60

## Monatsbeiträge in der Ergänzungsstufe (je Schritt in Euro)

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die Beiträge für Neuabschlüsse ab dem 01.01.2025.

Aufnahmealter	Beitrag	Aufnahmealter	Beitrag	Aufnahmealter	Beitrag	Aufnahmealter	Beitrag
bis 16	4,84	36	6,92	56	8,08	76	8,24
17	4,98	37	7,00	57	8,09	77	8,25
18	5,12	38	7,07	58	8,09	78	8,27
19	5,27	39	7,15	59	8,09	79	8,29
20	5,42	40	7,23	60	8,10	80	8,31
21	5,57	41	7,31	61	8,10	81	8,34
22	5,70	42	7,39	62	8,11	82	8,36
23	5,83	43	7,47	63	8,11	83	8,39
24	5,96	44	7,55	64	8,12	84	8,43
25	6,09	45	7,62	65	8,12	85	8,46
26	6,21	46	7,69	66	8,13	86	8,50
27	6,30	47	7,75	67	8,14	87	8,54
28	6,38	48	7,81	68	8,15	88	8,58
29	6,45	49	7,87	69	8,15	89	8,62
30	6,52	50	7,92	70	8,16	90	8,67
31	6,59	51	7,96	71	8,17	91	8,73
32	6,65	52	8,00	72	8,18	92	8,78
33	6,72	53	8,03	73	8,19	93	8,84
34	6,78	54	8,05	74	8,21	94	8,89
35	6,85	55	8,07	75	8,22	95	8,94
Kinder, Voll- und Halbwaisen			1,75				

Beispiel:

Monatliche Beitragshöhe bei einem Aufnahmealter von 60 Jahren, Abschluss von 2 Schritten

8,10 € x 2 = 16,20 €

## Sonstiges

### 1. Allgemein

- Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des ersten Versicherungsjahres möglich. Geht diese innerhalb eines Monats nach Erhalt der Versicherungsbestätigung bei uns ein, so wird die Kündigung bereits zum Ende des ersten Monats wirksam. Sie können jeden einzelnen Schritt kündigen.
- Bitte beachten Sie, dass für Tarifkräfte und ihre Angehörigen, die in keiner anderen Zusatzversicherung der PBeaKK versichert sind, bei Beendigung der Ergänzungsstufe die Wiederaufnahme in die Zusatzversicherung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.
- Von Versicherten, die nicht in der Grundversicherung sind, benötigen wir bei der Beantragung des Tagegeldes eine Bescheinigung des zuständigen Kostenträgers, aus der das Aufnahme- und Entlassdatum sowie die Rechtsgrundlage für die Bewilligung hervorgehen. Möchten Sie Leistungen für Sehhilfen oder für Auslagen, Material- und Laborkosten bei Zahnersatz in Anspruch nehmen, benötigen wir einen Nachweis über die Höhe der Leistungen, die durch einen anderen Kostenträger (z. B. Beihilfe, gesetzliche Krankenkasse, private Krankenversicherung) erbracht wurden. Diese Unterlagen fügen Sie bitte einem Leistungsantrag bei.
- Ein Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Datum der Aufnahme in die Ergänzungsstufe Schritt 1 und/oder Schritt 2 und endet automatisch zum 31.12.. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen am 01.01. und enden am 31.12..  
Das Versicherungsjahr ist maßgeblich für die Zuordnung von Rechnungen (z.B. Sehhilfen, Material- und Laborkosten) und für die Berechnung der Jahreshöchstsätze.

Beispiel: Versicherungsbeginn 01.07.2023

1. Versicherungsjahr 01.07.2023 – 31.12.2023
2. Versicherungsjahr 01.01.2024 – 31.12.2024
3. Versicherungsjahr 01.01.2025 – 31.12.2025

...

### 2. Auslagen, Material- und Laborkosten bei Zahnersatz

- Zahnbehandlungen, die bereits vor Versicherungsbeginn begonnen wurden, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.
- Maßgeblich für die Zuordnung zum Versicherungsjahr ist das Datum der Zahnarztrechnung.

### 3. Sehhilfen

- Für die Anschaffung einer Sehhilfe benötigen wir eine ärztliche Verordnung beziehungsweise eine Refraktionsbestimmung durch Ihre/n Augenoptiker/in.
- Leistungen für die erneute Beschaffung einer Sehhilfe werden je Versicherungsjahr bis zum Höchstbetrag gezahlt:
  - bei einer Änderung der Sehschärfe (Refraktion),
  - bei unveränderter Sehschärfe unabhängig von der Art der Sehhilfe,
  - bei Verlust oder Unbrauchbarkeit aufgrund einer Beschädigung der bisherigen Sehhilfe,
  - bei einer Veränderung der Kopfform.
- Für Sonderausführungen von Brillengläsern (z. B. getönte Gläser, Kunststoffgläser) erhalten Sie Leistungen.
- Leistungen für die Reparatur erhalten Sie, wenn die Sehhilfe aufgrund einer Beschädigung unbrauchbar geworden ist.

- Wenn Sie mit Ihrer Brille oder Ihren Kontaktlinsen gewöhnliche Zeitungsschrift nicht mehr lesen können, haben Sie die Möglichkeit, eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Lese-lineal, Fernrohrbrille, Fernrohlupenbrille, elektronisches Lesegerät oder Prismenlupenbrille) zu besorgen. Voraussetzung ist die Vorlage einer augenärztlichen Verordnung.
- Die Kosten für eine Refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker werden erstattet.
- Keine Leistungen erhalten Sie für:
  - Pflege- und Reinigungsmittel für Sehhilfen,
  - Brillenetuis und
  - Brillenversicherungen.

#### 4. Vollstationäre Rehabilitationsmaßnahme

- Für Rehabilitationsmaßnahmen, Anschlussheilbehandlungen (AHB) oder Entwöhnungsbehandlungen von Abhängigkeitskranken zahlen wir das Tagegeld – ebenso für Mutter-/Vater-Kind- und familienorientierte Rehabilitationsmaßnahmen.

#### 5. Fahrtkosten zu einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme

- Hierbei sind entsprechende Fahrkarten bzw. Taxiquittungen vorzulegen
- Maßgeblich ist das Datum der Fahrt und nicht das Rechnungsdatum

#### **Weitere Infos**

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei unserer Kundenberatung und auf unserer Internetseite unter [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de).